

der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsmaßung entspringenden kriminellen Akte permanenter Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR als den Interessen der Bevölkerung der DDR entsprechend hingestellt und die aggressiven Bestrebungen des imperialistischen Gegners als „ausschließlich innerdeutsche Angelegenheiten“ verschleiert werden.

2. Der individuellen Zielsetzung des Täters entsprechend wurden im Gesetz zwei Alternativen formuliert:

- Der Täter nimmt die Handlung vor, um dadurch **von ihm geleisteten** Widerstand zu bekunden;
- der Täter handelt, um Widerstand **hervorzurufen**, andere auf seine Position zu ziehen, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze anzufachen.

3. Die **Ordnung an der Staatsgrenze der DDR** umfaßt alle Seiten des aus der staatlichen Souveränität und der Gebietshoheit der DDR erwachsenden Rechts der DDR, die Ordnung an ihren Staatsgrenzen für alle Staaten und für jedermann verbindlich festzulegen.

Hierunter sind beispielsweise die Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze und des grenznahen Hinterlandes, die Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs, die Aufgaben und Maßnahmen der Grenzsicherungskräfte zum Schutz der Staatsgrenzen, die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Grenzbevölkerung sowie die spezifischen Sicherungsmaßnahmen und -anlagen zu verstehen. Mit seiner Handlung unterstützt der Täter die Bestrebungen des Gegners, die im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in Europa unbedingt erforderliche strenge Ordnung an der Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland und Westberlin zu durchlöchern und diese Grenzen „transparent“ zu machen.

Die Gefährlichkeit dieser Verbrechen wird auch durch die im Tatbestand angeführten, bisher hauptsächlich praktisch gewordenen Verbrechensmethoden gekennzeichnet.

4. **Sprengungen durchführen, Brände legen, Zerstörungen herbeiführen** sind Verbrechensmethoden, die im Kap. 7 Abschn. 1 als **gemeingefährlich** beschrieben werden. In Grenznähe durchgeführt bzw. unmittelbar gegen die Grenzsicherungsanlagen gerichtet, tragen sie generell den Charakter terroristischer Gewaltakte und werden zu wichtigen objektiven, wenn auch nicht alleinigen Kriterien des Nachweises der Zielsetzung des Täters.

Es ist kein gesetzliches Erfordernis, daß sich die hier behandelten Verbrechensmethoden unmittelbar gegen Einrichtungen zum Schutz unserer Staatsgrenze richten.

Hierunter fallen beispielsweise bei vorliegender Zielsetzung auch solche Handlungen, durch die die Grenzsicherungskräfte vom geplanten